

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 66/07 B

L 11 KA 70/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 2 KA 63/05 (SG Düsseldorf)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein,
Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Januar 2009 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r , die Richter G a s s e r und E n g e l h a r d sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. K o r s c h a n o w s k i und Dr. W a l m u t h beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 15. August 2007 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 15.000 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Umstritten ist die Höhe der vertragsärztlichen Vergütung für die Quartale IV/2003, I/2004 und III/2004.
- 2 Die Klägerin ist eine Gemeinschaftspraxis von Internisten mit Schwerpunkt Endokrinologie. Sie bestand ursprünglich aus Prof. Dr. R. und Dr. H; ab Quartal III/2001 trat Frau Dr. N. als Job-Sharing-Partnerin hinzu. Ab dem Quartal II/2004 führten Prof. Dr. R. und Dr. H. die Gemeinschaftspraxis wieder zu zweit weiter; seit 1.7.2007 ist Dr. H. mit zwei anderen Ärzten an demselben Praxissitz in Gemeinschaftspraxis tätig.
- 3 Die Klägerin hatte bereits am 5.11.2002 bei der beklagten Kassenärztlichen Vereinigung (KÄV) beantragt, ihr Individualbudget gemäß § 7 des Honorarverteilungsmaßstabs (HVM) aufgrund der im Einheitlichen Bewertungsmaßstab für vertragsärztliche Leistungen (EBM-Ä - in der bis zum 31.3.2005 geltenden Fassung <aF>) für fachärztliche Internisten mit Schwerpunkt Endokrinologie zum 1.7.2002 vorgenommenen Höherbewertung der Ordinationsgebühr nach Nr 1 EBM-Ä aF entsprechend zu erhöhen. Dies sei erforderlich, weil für Endokrinologen die Anhebung der Ordinationsgebühr nicht mit einem gleichzeitigen Wegfall der Abrechenbarkeit von Nr 16 EBM-Ä aF - wie bei den Rheumatologen - verbunden gewesen sei. Die Beklagte lehnte den Antrag ab (*Bescheid vom 16.12.2002, Widerspruchsbescheid vom 10.6.2003*); die Klageabweisung durch das Sozialgericht (SG) ist bestandskräftig geworden (*Urteil des SG Düsseldorf - S 17 KA 202/03 - vom 22.9.2004, das die hinzuverbundenen Honorarklagen für die Quartale III/2002 bis II/2003 gleichfalls abgewiesen hat*).
- 4 Die Klägerin erhob auch gegen die Honorarbescheide für die Quartale IV/2003, I/2004 und III/2004 Widerspruch und machte erneut eine Anhebung des ihr bewilligten Individualbudgets aufgrund der zum 1.7.2002 erfolgten Anpassung der Punktzahlen in Nr 1 EBM-Ä aF für Endokrinologen geltend. Die Rechtsbehelfe sind ebenfalls erfolglos geblieben (*Widerspruchsbescheid vom 12.4.2005, Urteile des SG Düsseldorf - S 2 KA 63/05 - vom 14.6.2006 und des Landessozialgerichts <LSG> Nordrhein-Westfalen vom 15.8.2007*). Das LSG hat auf die von ihm für zutreffend gehaltenen Entscheidungsgründe des SG Bezug genommen und ergänzend ausgeführt, entsprechend den vom Bundessozialgericht (BSG) im Urteil vom 8.3.2000 (*BSGE 86, 16 = SozR 3-2500 § 87 Nr 23*) dargelegten Grundsätzen bestehe keine Verpflichtung, die Honorarkontingente für einzelne Arztgruppen im HVM anzupassen, wenn einzelne ärztliche Leistungen im EBM-Ä höher bewertet würden. Diese Aussagen seien auf die Individualbudgets uneingeschränkt übertragbar. Die Forderung der Klägerin sei nicht berechtigt, denn sie laufe darauf hinaus, ihre im Bemessungszeitraum der Individualbudgets (Quartale III/1998 bis



II/1999) erbrachten Leistungen bereits gemäß den ab 1.7.2002 maßgeblichen Punktzahlen vergütet zu erhalten.

- 5 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG macht die Klägerin die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie eine Rechtsprechungsabweichung geltend.

II

- 6 Die Beschwerde hat keinen Erfolg. Sie ist unzulässig, soweit sie die Rüge einer Rechtsprechungsabweichung betrifft, und im Übrigen unbegründet.

- 7 1. Soweit die Klägerin eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*), ist die Beschwerde - deren Zulässigkeit unterstellt - nicht begründet. Nicht alle Voraussetzungen einer Revisionszulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung liegen vor. Diese erfordert, dass eine Rechtsfrage benannt wird, die noch klärungsbedürftig, in dem erstrebten Revisionsverfahren auch klärungsfähig und über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung ist (*vgl BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 3 RdNr 13; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19, jeweils mwN*). Die von der Klägerin einzig formulierte Rechtsfrage, "ob Entscheidungen des Bewertungsausschusses über die Höherbewertung von Leistungen, die innerhalb eines Individualbudgets zur Abrechnung gebracht werden, eine Reaktionspflicht der KÄV auslösen", ist indessen im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nicht klärungsfähig, denn zu ihrer Beantwortung bestünde im Revisionsverfahren kein Raum. Der Senat hätte vielmehr zu beachten, dass die im Rechtsstreit zwischen der Klägerin und der Beklagten ergangene Entscheidung des SG Düsseldorf vom 22.9.2004 bestandskräftig geworden ist. Damit steht zwischen den Beteiligten verbindlich fest, dass die Beklagte den - nicht lediglich auf einzelne Quartale bezogenen und zulässigerweise gesondert beschiedenen - Antrag der Klägerin auf Anhebung ihres Individualbudgets aufgrund der Erhöhung der Ordinationsgebühr zum 1.7.2002 zu Recht abgelehnt hat. Dieser Umstand muss gemäß § 141 Abs 1 SGG auch in Honorarstreitigkeiten für nachfolgende Quartale zwingend zugrunde gelegt werden (*BSG SozR 4-1500 § 141 Nr 1 RdNr 21*). Die Klägerin hatte in dem vorangegangenen Verfahren S 17 KA 202/03 vor dem SG Düsseldorf erfolglos bereits dieselben Argumente vorgebracht, mit der sie nunmehr die Revisionszulassung erstreiten will. Eine wesentliche Änderung der zugrunde liegenden entscheidungserheblichen Sach- und Rechtslage, welche die Rechtskraftwirkung begrenzen könnte (*vgl BSG, aaO, RdNr 28*), ist nicht ersichtlich.

- 8 Ungeachtet der hier fehlenden Klärungsfähigkeit ist die bezeichnete Rechtsfrage im Übrigen zwischenzeitlich auch nicht mehr klärungsbedürftig. Der Senat hat mit Urteil vom heutigen Tage im Verfahren B 6 KA 50/07 R entschieden, dass eine Pflicht zur Erweiterung der Praxisbudgets



aufgrund der Anhebung der Ordinationsgebühr für Rheumatologen zum 1.7.2002 nicht bestand. Für Individualbudgets aufgrund von Regelungen in einem HVM, welche den früher auf der Ebene des EBM-Ä geregelten Praxisbudgets in ihrer Wirkung auf die Höhe des vertragsärztlichen Honoraranspruchs gleichstehen, gilt insoweit nichts anderes.

- 9 2. Den Zulassungsgrund der Rechtsprechungsabweichung (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) hat die Klägerin nicht in der gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG erforderlichen Weise dargelegt; mithin ist diese Rüge unzulässig.
- 10 Zur ordnungsgemäßen Begründung einer Divergenzrüge müssen entscheidungstragende Rechtssätze im Berufungsurteil und in einer höchstrichterlichen Entscheidung einander gegenübergestellt und zudem muss näher dargelegt werden, weshalb diese nicht miteinander vereinbar sind und inwiefern die Entscheidung des LSG auf der Abweichung beruht (vgl. BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; Nr 13 RdNr 17). Nicht ausreichend ist hingegen, wenn die im Einzelfall fehlerhafte Anwendung eines als solchen nicht in Frage gestellten höchstrichterlichen Rechtssatzes durch das Berufungsgericht geltend gemacht wird (bloße Subsumtionsrüge).
- 11 Diesen Anforderungen werden die Ausführungen der Klägerin nicht gerecht. Sie benennt keinen Rechtssatz, mit dem das LSG einer bestimmten Rechtsaussage des BSG widersprochen hätte. Sie führt lediglich aus, das LSG habe die Bedeutung des § 85 Abs 4 Satz 3 ff SGB V und den Grundsatz der Honorarverteilungsgerechtigkeit verkannt. Das Berufungsgericht habe eine Reaktionspflicht der KÄV rechtsfehlerhaft verneint, obwohl eine Neubemessung der Individualbudgets im Falle einer Änderung von Leistungsbewertungen angezeigt sei. Mit diesen Darlegungen zeigt die Klägerin keine Abweichung des LSG von der Rechtsprechung des BSG auf, sondern erläutert nur ihre eigene abweichende Rechtsauffassung.
- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG ab.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGG iVm einer entsprechenden Anwendung von § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung. Danach fallen die Kosten des erfolglos eingelegten Rechtsmittels der Klägerin als Rechtsmittelführerin zur Last.
- 14 Die Festsetzung des Streitwerts für das Beschwerdeverfahren hat ihre Grundlage in § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 2, § 47 Abs 1 und 3, § 39 Abs 1 Gerichtskostengesetz (GKG). Die Klägerin hat für drei Quartale höheres Honorar unter Berufung auf eine Verpflichtung zur Erhöhung des für sie festgesetzten Individualbudgets geltend gemacht. Da keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine konkrete Abschätzung des wirtschaftlichen Werts ihres Begehrens ersichtlich sind, ist der Auffangstreitwert von 5.000 Euro für jeden



streitgegenständlichen Quartalshonoraranspruch anzusetzen und sind diese Beträge sodann zu addieren (§ 39 Abs 1 GKG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)